

Das VereinsServiceBüro informiert

Erhöhter Freibetrag bei ALG II gilt nur für die eigentlichen Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Das Bundessozialgericht (BSG) stellt die Nichtanrechnungsregelung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale bei Empfängern von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) klar: Nur die Pauschalen selbst werden beim erhöhten Freibetrag berücksichtigt.

Einkünfte aus Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale werden bei Arbeitslosengeld I und II (Hartz IV) nicht angerechnet. Genauer gesagt, erhöht sich der Nichtanrechnungsbetrag auf 200 Euro. Was dazu führt, dass die Freibeträge, wenn keine weiteren Einkünfte bestehen anrechnungsfrei bleiben. Die gesetzliche Regelung dazu ist aber unklar formuliert. Das BSG trifft jetzt eine Klarstellung.

Geklagt hatte ein Hartz IV-Empfänger, der insgesamt 214,06 Euro monatliche Nebeneinkünfte hatte, davon 12,50 Euro aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Nach seiner Auffassung sollten insgesamt 200 Euro anrechnungsfrei bleiben.

Das ist nicht der Fall, wie das BSG in seinem Urteil klarstellt. Zusätzlich zum allgemeinen Freibetrag von 100 Euro sind nur die Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit anrechnungsfrei – insgesamt aber höchstens 200 Euro. In diesem Fall waren also 112,50 anrechnungsfrei.

Bei der Ermittlung des Zusatzfreibetrages nach § 11b Abs. 3 II Sozialgesetzbuch (SGB II) ist also nicht das Gesamteinkommen einzubeziehen, das 100 Euro übersteigt, sondern lediglich das nach der Bereinigung nach § 11b Abs. 2 SGB II (noch) zu berücksichtigende Einkommen.

Der nicht durch die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ausgeschöpfte Anteil des erhöhten Grundfreibetrags kann also nicht auf Einnahmen aus nicht privilegierter Erwerbstätigkeit zu übertragen werden.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 300 – Ausgabe 8/2015 – 18.06.2015
www.vereinsknowhow.de
Bundessozialgericht, Urteil vom 28.10.2014, B 14 AS 61/13

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-124
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 18.06.2015